

Geschäftsordnung des Universitätsrats der Universität für angewandte Kunst Wien

Der Universitätsrat hat in seiner Sitzung vom 02. Oktober 2026 gemäß § 21 Abs. 1 Z 16 Universitätsgesetz 2002 (UG) folgende Geschäftsordnung erlassen:

Geltungsbereich

§1 Diese vom Universitätsrat einstimmig beschlossene und damit erlassene Geschäftsordnung gilt für die Erfüllung seiner Aufgaben gemäß § 21 UG 2002 und die Durchführung der Sitzungen des Universitätsrats.

Mitglieder des Universitätsrats

§ 2 (1) Der Universitätsrat setzt sich gemäß § 21 Abs. (6) UG 2002 zusammen.

(2) Die Mitglieder des Universitätsrats üben ihr Mandat im Interesse der Universität auf Grundlage des UG 2002 nach freiem Ermessen, nach bestem Wissen und Gewissen, frei von sachfremden Zwängen, Weisungen und Interessenskollisionen aus.

(3) Bei der Bestellung von Mitgliedern in den Universitätsrat ist darauf zu achten, dass sich aus deren beruflicher Tätigkeit keine Interessenskollisionen ergeben.

(4) Dem Universitätsrat darf niemand angehören, die / der unter § 21 Abs 4 oder 5 UG 2002 fällt. Dazu zählt unter anderem, wer Mitglied eines anderen Universitätsrats ist oder in einem Weisungs- oder Kontrollverhältnis zu einem anderen Mitglied desselben Universitätsrats steht.

(5) Jedes Mitglied des Universitätsrats ist den Zielen und Aufgaben der Universität verpflichtet. Es darf bei seinen Entscheidungen weder persönliche Interessen oder solche ihm nahestehender natürlicher oder juristischer Personen verfolgen, noch Geschäftschancen, die der Universität zustehen, für sich nutzen.

(6) Jedes Mitglied des Universitätsrats hat Interessenskonflikte, insbesondere solche, die aufgrund einer Beratungs- oder Organfunktion bei Lehr-, Forschungs-, Kooperations- oder Geschäftspartnern entstehen können, oder wenn es aufgrund bestimmter Umstände so erscheinen könnte, als ob ein Mitglied voreingenommen wäre, der / dem Vorsitzenden des Universitätsrats gegenüber offen zu legen. Die / der Universitätsratsvorsitzende hat eigene Interessenskonflikte der Stellvertreterin / dem Stellvertreter offen zu legen. Jedes Mitglied des Universitätsrats hat einmal pro Kalenderjahr eine Erklärung gegenüber dem Universitätsrat abzugeben, wonach ihm die gesetzlichen Bestimmungen zu Unvereinbarkeiten (§ 21 Abs 4 und 5 des UG 2002) und zur Befangenheit von Verwaltungsorganen (§ 7 AVG 1971) sowie die in dieser Geschäftsordnung enthaltenen Regelungen zu Interessenskollisionen, Befangenheiten und Geschäftsbeziehungen (in den §§ 2 und 9) bekannt sind. In dieser Erklärung ist auch zu bestätigen, dass keinerlei gesetzliche Unvereinbarkeit vorliegt, und dass das Mitglied das Eintreten einer solchen unverzüglich der/dem Vorsitzenden des Universitätsrats schriftlich mitteilen wird. Außerdem, dass das Mitglied Befangenheiten, Interessenskollisionen und dergleichen selbst wahrnehmen und unverzüglich offenlegen, und die §§ 2 und 9 der Geschäftsordnung auch in sonst jeder Hinsicht einhalten wird.

(7) Geschäftsbeziehungen zwischen einem Mitglied des Universitätsrats und der Universität bedürfen der Genehmigung durch den Universitätsrat, die nur dann erteilt werden darf, wenn keine Befangenheit vorliegt (siehe § 9).

(8) Zu den Sitzungen des Universitätsrats können Auskunftspersonen und Fachleute

beigezogen werden.

Wahl der / des Vorsitzenden und der / des stellvertretenden Vorsitzenden

§ 3 (1) Die / der Vorsitzende des Universitätsrates und die / der stellvertretende Vorsitzende des Universitätsrates wird vom Universitätsrat aus dem Kreis der Mitglieder mit einfacher Mehrheit gewählt.

(2) Die Wahl der / des Vorsitzenden des Universitätsrats und der / des stellvertretenden Vorsitzenden des Universitätsrats obliegt dem Universitätsrat im Rahmen einer Sitzung, die von der / dem bisherigen Vorsitzenden einzuberufen und zu leiten ist. In Ermangelung einer / eines bisherigen Vorsitzenden sind diese Aufgaben durch die Rektorin / den Rektor wahrzunehmen.

Aufgaben der / des Vorsitzenden des Universitätsrats

§ 4 (1) Die / Der Vorsitzende des Universitätsrats vertritt den Universitätsrat nach außen und im Bereich der "Angewandten" Wien. Sie / Er hat den Universitätsrat zu Sitzungen einzuberufen und diese zu leiten, allfällige Informationen durch Universitätsorgane entgegenzunehmen und den Mitgliedern weiterzuleiten. Sie / Er vollzieht die Beschlüsse des Universitätsrats und setzt die Universitätsorgane von diesen in Kenntnis.

(2) Im Falle einer Verhinderung wird die / der Vorsitzende des Universitätsrats durch die stellvertretende Vorsitzende / den stellvertretenden Vorsitzenden des Universitätsrats vertreten, ist auch diese / dieser verhindert, durch das älteste Mitglied des Universitätsrats.

Einberufung von Sitzungen

§ 5 (1) Der Universitätsrat ist von der / vom Vorsitzenden tunlichst vierteljährlich einzuberufen.

(2) Den Mitgliedern des Universitätsrats ist es gestattet, die Einberufung einer Sitzung bei der / beim Vorsitzenden anzuregen. Eine Sitzung des Universitätsrats ist binnen zwei Wochen von der / vom Vorsitzenden einzuberufen, wenn dies wenigstens zwei Mitglieder des Universitätsrats schriftlich unter Beifügung eines Vorschlags zur Tagesordnung verlangen.

(3) Die / Der Vorsitzende kann jederzeit eine Sitzung einberufen.

(4) Die Einberufung erfolgt schriftlich und ist wenigstens zwei Wochen vor der Sitzung zu versenden. Sie hat jedenfalls Ort und Zeitpunkt der Sitzung sowie eine vorläufige Tagesordnung zu enthalten.

Die Angelegenheiten rund um Wahlen gemäß § 3 dieser Geschäftsordnung müssen jedenfalls bereits in dieser vorläufigen Tagesordnung enthalten sein.

(5) Die Nutzung von Mitteln der elektronischen Kommunikation für Sitzungen des Universitätsrats ist zulässig, wobei die physische Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern für die Beschlussfähigkeit erforderlich ist. Die / der Vorsitzende hat die sichere Identifizierung der Mitglieder und zuverlässige Feststellung der Erfüllung von Beschlusserfordernissen sicherzustellen. Personen, die auf elektronischem Weg an der Sitzung teilnehmen, gelten als persönlich anwesend.

(6) Die Betriebsratsdelegierten nehmen nach Maßgabe der anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen an den Sitzungen als Beobachterinnen / Beobachter ohne Stimmrecht teil.

Sie sind unter Einhaltung einer Sieben-Tage-Frist zu den Sitzungen einzuladen.

(7) Unbeschadet davon ist das in § 21 Abs 15 UG vorgesehene Recht der Vorsitzenden der beiden Betriebsräte, Anträge zu allen Tagesordnungspunkten zu stellen sowie zusätzliche Tagesordnungspunkte auf die Tagesordnung setzen zu lassen, die mit ihrer Ausübung der Funktion als Betriebsrat im Rahmen ihrer innerbetrieblichen Interessenswahrnehmungskompetenz nach dem Arbeitsverfassungsgesetz (ArbVG), BGBl. Nr. 22/1974, unmittelbar in Zusammenhang stehen und in die Zuständigkeit des Universitätsrates fallen. Sie sind bei diesen Punkten stimmberechtigt, wobei diesbezügliche Beschlüsse der Zweidrittelmehrheit der Anwesenden bedürfen.

Tagesordnung

§ 6 (1) Die Erstellung der Tagesordnung erfolgt durch die Vorsitzende / den Vorsitzenden des Universitätsrats unter Berücksichtigung der von Mitgliedern des Universitätsrats eingebrachten Tagesordnungspunkte. Die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte kann vom Universitätsrat mit einfacher Stimmenmehrheit geändert werden.

(2) Jedes Mitglied des Universitätsrats kann vor und während der Sitzung verlangen, dass die Tagesordnung durch von ihm bezeichnete Gegenstände erweitert wird. Derartige Gegenstände sind zu behandeln, wenn dem nicht von der Mehrheit der anwesenden Mitglieder widersprochen wird.

(3) Die Tagesordnung hat jedenfalls folgende Punkte zu enthalten:

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
2. Genehmigung der Tagesordnung
3. Genehmigung des Protokolls der letzten Sitzung
4. Bericht des Universitätsrats
5. Berichte des Rektorats und des Senats
6. Allfälliges

Mitteilung und Berichterstattung

§ 7 Die / Der Vorsitzende des Universitätsrats, die Rektorin / der Rektor und die / der Vorsitzende des Senats haben dem Universitätsrat über die seit der letzten Sitzung angefallenen bedeutsamen Geschäftsfälle in Personal- sowie Budgetfragen und alle den Wirkungsbereich des Universitätsrats berührenden Vorgänge zu berichten.

Anträge

§ 8 (1) Jedes Mitglied hat das Recht, Anträge zu einem Tagesordnungspunkt zu stellen.

(2) Anträge zur Geschäftsordnung können von jedem Mitglied des Universitätsrats jederzeit eingebracht werden. Sie sind ohne Aufschub zu behandeln und mit Stimmenmehrheit zu beschließen, sofern im UG 2002 nichts anderes bestimmt ist.

(3) Als Anträge zur Geschäftsordnung gelten:

1. Einhaltung der Geschäftsordnung

2. Schluss der Debatte
3. Schluss der Rednerinnen- / Rednerliste
4. Redezeitbeschränkung
5. Beiziehung von Auskunftspersonen
6. Vertagung eines einzelnen Antrages
7. Vertagung eines Tagesordnungspunktes
8. Vertagung der Sitzung
9. Unterbrechung der Sitzung

Befangenheit

§ 9 (1) Ein Mitglied gilt als befangen, wenn ein Grund im Sinne des § 7 AVG vorliegt. Im Zweifel entscheidet der Universitätsrat.

(2) Die Mitglieder haben ihre Befangenheit selbst wahrzunehmen.

(3) Ein befangenes Mitglied darf an der Beratung und Entscheidung nicht teilnehmen und hat für die Dauer der Behandlung des betreffenden Tagesordnungspunktes die Sitzung zu verlassen.

(4) In Angelegenheiten, die ein befangenes Mitglied betreffen, ist stets geheim abzustimmen. Die Entscheidung über das Vorliegen eines Interessenskonflikts und der damit verbundenen Maßnahmen ist dem betroffenen Mitglied unverzüglich mitzuteilen.

(5) Alle Entscheidungen und Maßnahmen im Zusammenhang mit der Feststellung und Handhabung von Befangenheiten sind schriftlich zu dokumentieren (§ 13 der Geschäftsordnung).

Beschlusserfordernisse

§ 10 (1) Für einen Beschluss ist die persönliche Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern des Universitätsrats erforderlich.

(2) Die Stimmenmehrheit ist gegeben, wenn die Zahl der Pro-Stimmen größer ist als die Summe der Contra-Stimmen, Stimmenthaltungen und ungültigen Stimmen.

Art der Abstimmung

§ 11 (1) Die Abstimmung über alle Anträge erfolgt getrennt in der Reihenfolge der Antragstellung. Über Anträge zur Geschäftsordnung ist sofort abzustimmen.

2) Über Angelegenheiten, die ein Mitglied des Universitätsrats persönlich betreffen, ist stets geheim abzustimmen. Geheim ist überdies abzustimmen, wenn dies von mindestens einem Mitglied des Universitätsrats verlangt wird.

Abstimmung im Umlaufweg

§ 12 (1) Die / Der Vorsitzende des Universitätsrats kann eine Abstimmung im Umlaufweg über Angelegenheiten und Gegenstände verfügen, bei denen infolge der Dringlichkeit noch vor der

nächstfolgenden Sitzung des Universitätsrats eine Beschlussfassung geboten erscheint. Der Abstimmung im Umlaufweg hat eine Abstimmung im Umlaufweg voranzugehen, wonach die Mehrheit der Mitglieder mit der Abstimmung im Umlaufweg einverstanden ist.

(2) Das Umlaufstück ist nachweislich zuzustellen und hat für den zur Abstimmung eingebrachten Gegenstand einen zumindest kurz begründeten Antrag zu enthalten, der so gefasst sein muss, dass darüber einfach mit JA oder NEIN abgestimmt werden kann. Die Stimmabgabe erfolgt mittels Unterschrift und Ankreuzen einer der zwei Abstimmungsvarianten JA, NEIN auf dem Stimmzettel, der in einem verschlossenen Kuvert oder per E-Mail an die Vorsitzende / den Vorsitzenden zu senden ist.

(3) Der Antrag ist angenommen, wenn nach Ablauf einer Zehntagefrist die erforderliche Mehrheit aller Mitglieder für den Antrag gestimmt hat.

(4) Die / Der Vorsitzende hat das Ergebnis einer Abstimmung im Umlaufweg dem Universitätsrat in der nächsten Sitzung mitzuteilen und in das Protokoll aufzunehmen.

Sitzungsprotokoll

§ 13 (1) Über jede Sitzung des Universitätsrats ist ein Protokoll anzufertigen.

(2) Das Sitzungsprotokoll ist ein Beschlussprotokoll mit Wiedergabe des Stimmverhaltens. Die Inhalte der Berichte und Debatten sind nur insoweit wiederzugeben, als sie zum Verständnis der gefassten Beschlüsse nötig sind. Jedes Mitglied des Universitätsrats hat das Recht, eigene Wortmeldungen oder Diskussionsbeiträge anderer Mitglieder ins Protokoll aufnehmen zu lassen.

(3) Im Sitzungsprotokoll ist auch die Sitzungssituation (in Präsenz, digital oder hybrid) anzuführen.

(4) Alle Entscheidungen und Maßnahmen im Zusammenhang mit der Feststellung und Handhabung von Befangenheiten von Mitgliedern sind festzuhalten.

(5) Das Protokoll ist innerhalb von zwei Wochen nach der Sitzung anzufertigen, von der / vom Vorsitzenden zu genehmigen und an die Mitglieder des Universitätsrats zu senden. Ein allfälliger Widerspruch gegen den Inhalt des Protokolls ist bis spätestens einen Tag vor der Sitzung schriftlich bei der / beim Vorsitzenden einzubringen und in der nächsten Sitzung des Universitätsrats zu behandeln. In dieser Sitzung ist das Protokoll zu beschließen.

Einsichtsrecht

§ 14 Jedes Mitglied des Universitätsrats hat das Recht, nach Anmeldung bei der / beim Vorsitzenden in alle Geschäftsstücke, die den Wirkungsbereich des Universitätsrats betreffen, Einsicht zu nehmen und Abschriften bzw. Kopien anzufertigen. In allen Fällen ist dabei die gesetzliche Verpflichtung zur Geheimhaltung gemäß § 48 UG 2002 iVm Art. 22a (2) B-VG und § 6 (1) IFG zu beachten.

Ausschüsse

§ 15 Der Universitätsrat kann aus seinem Kreis Ausschüsse bilden, die dem Universitätsrat über das Ergebnis ihrer Arbeiten berichten und unverbindliche Empfehlungen abgeben.

Vertraulichkeit und Verschwiegenheitspflicht, Nicht-Öffentlichkeit

§ 16 Die Mitglieder des Universitätsrates und alle anderen Sitzungsteilnehmerinnen / Sitzungsteilnehmer sind gemäß § 48 UG 2002 iVm Art. 22a (2) B-VG und § 6 (1) IFG zur Geheimhaltung verpflichtet. Die Sitzungen des Universitätsrats sind nicht öffentlich.

Inkrafttreten

§17 Diese Geschäftsordnung tritt am 01. November 2026 in Kraft.

Die Vorsitzende